

JUGENDORDNUNG der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland



§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland“ (JDav LV Rh-Pf/S)
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Die Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland (JDav LV Rh-Pf/S) nimmt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Landesjugendordnung, der Bundesjugendordnung der JDav und der Satzung des DAV eigenständig und selbstorganisiert wahr.
- (2) Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehung- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung der JDav.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JDav LV Rh-Pf/S sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDav-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke sowie alle gewählten JDav-Funktionsträger und -Funktionsträgerinnen aus den in Rheinland-Pfalz und dem Saarland ansässigen DAV-Sektionen.

§ 4 Landesjugendleitertag

- (1) Der Landesjugendleitertag ist das höchste Organ der JDav-LV Rh-Pf/S.
- (2) Der Landesjugendleitertag hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Landesjugendleiterin und des Landesjugendleitung,
 - b) Entgegennahme des Arbeitsberichts der Landesjugendleitung
 - c) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenwartes/in,
 - d) Entlastung der Landesjugendleitung,
 - e) Festlegung der Themen und Schwerpunkte der verbandlichen Arbeit
 - f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDav Rh-Pf/S,
 - g) Einsetzung von Projektgruppen,
 - h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung,
 - i) Beschluss der Landesjugendordnung,
 - j) Beschluss der Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages,
- (3) Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet mindestens alle zwei Kalenderjahre statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 7 genannten Personen einberufen.
- (4) Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von § 4 Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.

- (5) Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von fünf der in Abs. 7 genannten Personen aus mindestens drei DAV-Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (6) Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.
- (7) Stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen der in Rheinland-Pfalz und dem Saarland ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.
- (8) Die Landesjugendleitung kann Gäste einladen
- (9) Antragberechtigt sind die in Abs. 7 genannten Personen. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages.

§ 5 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin und dem Landesjugendleiter sowie fünf stellvertretenden Landesjugendleitern bzw. stellvertretenden Landesjugendleiterinnen.
- (2) Die Landesjugendleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine Kassenwartin bzw. einen Kassenwart.
- (3) Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin, die stellvertretende Landesjugendleiterinnen bzw. die stellvertretende Landesjugendleiter müssen volljährig sein.
- (4) Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen
 - b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
 - c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen
 - e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
 - f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV-Sektionentagen oder DAV-Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
 - g) Vertretung der JDAV in den Landesjugendringen
 Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.
- (5) Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt.
- (6) Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

§ 6 Finanzen

- (1) Über die zur Verfügung stehenden Mittel verfügt der JDAV-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland in eigener Verantwortung.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der JDAV-LV Rh-Pf/S werden aufgebracht durch Beiträge, Zuwendungen des DAV, Zuschüsse, Spenden, sonstige Einnahmen.
- (3) Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in § 5 festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- (4) Eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben ist am Ende des Geschäftsjahres vom/von der Kassenwart/in vorzulegen. Sie muss vom/von dem/der Kassenwart/in unterschrieben sein.
Der Bericht ist dem Landesjugendleitertag vorzulegen.

§ 7 Landesjugendordnungsänderungen

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Ab dem 27.02.2016 bilden die amtierende Landesjugendleiterin und der neu zu wählende Landesjugendleiter eine Doppelspitze und übernehmen gemeinsam die Aufgaben des Landesjugendleiters und der Landesjugendleiterin.
- (2) Ab dem 27.02.2016 werden alle amtierenden Beisitzerinnen und Beisitzer der Landesjugendleitung zu stellvertretenden Landesjugendleitern und Landesjugendleiterinnen.
- (3) Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum nächsten regulären Landesjugendleitertag.
- (4) Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss durch den Landesjugendleitertag am 27.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland, beschlossen auf dem Landesjugendleitertag am 16.03.2002, außer Kraft.

Beschlossen auf dem Landesjugendleitertag am 27.02.2016 in Frankenthal